

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1998

Inhalt

Verordnungen	Seite
Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1998 und 1999	37
Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (RVO-KUKG)	38
Verwaltungsvorschrift zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (VV-KUKG)	38
Bekanntmachungen	
Einführung des neuen Landesbischofs	46
Frühjahrstagung 1998 der Landessynode	46
Ermäßigungssatz bei Pauschalversteuerung nach § 12 b Abs. 1 und 2 AR-N	46
Beihilfe in Krankheitsfällen / Änderungen im Beihilferecht	46
Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung des sog. Nutzungsentgelts gemäß § 11 Abs. 3 Pfarrerbisoldungsgesetz im Fall von Dienst einschränkungen	47
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	47
Verordnung über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarwohnungen vom 12.9.1995 (GVBl. S. 272); hier: Kleinreparaturen	47
Stellenausschreibungen	47
Dienstnachrichten	51
Berichtigungen	
GVBl. Nr. 15/97 S. 153 und GVBl. Nr. 2/98 S. 30	52

Verordnungen

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1998 und 1999

Vom 12. Dezember 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 153), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 1998 und 1999 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz | |
| in 1998 | 12,24 DM je Punkt, |
| in 1999 | 12,24 DM je Punkt, |

- | | |
|---|--------------------|
| 2. für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz | |
| a) zur Gebäudeunterhaltung | |
| in 1998 | 12,83 DM je Punkt, |
| in 1999 | 12,83 DM je Punkt, |
| b) zur Gebäudebewirtschaftung | |
| in 1998 | 12,14 DM je Punkt, |
| in 1999 | 12,14 DM je Punkt, |
| 3. für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Abs. 11 Finanzausgleichsgesetz | |
| in 1998 | 12,65 DM je Punkt, |
| in 1999 | 12,65 DM je Punkt, |
| 4. für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz | |
| in 1998 | 13,27 DM je Punkt, |
| in 1999 | 13,27 DM je Punkt, |
| 5. für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz | |
| in 1998 | 12,12 DM je Punkt, |
| in 1999 | 12,12 DM je Punkt, |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1997

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer
(Oberkirchenrat)

Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (RVO-KUKG)

Vom 28. Januar 1998

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 8, 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zu § 4 Abs. 2 KUKG:

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen Beförderungsauslagen beträgt 700,00 DM. Der Höchstbetrag für jedes kindergeldberechtigende Kind sowie den Ehegatten beträgt 125,00 DM.

§ 2

Zu § 5 Abs. 7 KUKG:

Die Pauschale für Umzüge, die in eigener Regie durchgeführt werden, beträgt 900,00 DM.

§ 3

Zu § 9 Abs. 1 KUKG:

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen beträgt

1. bei Ledigen 500,00 DM
2. bei Verheirateten 700,00 DM
3. für jede andere Person nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 KUKG zusätzlich 125,00 DM.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Januar 1998

Der Landeskirchenrat

Dr. Engelhardt
(Landesbischof)

Verwaltungsvorschrift zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (VV-KUKG)

Vom 20. Januar 1998

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung in der Fassung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zu § 1

- 1.1 Für die Angestellten und Arbeiter der Landeskirche ist das KUKG sinngemäß nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Vorschriften anzuwenden (vgl. § 44 BAT).
- 1.2 Die häusliche Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 2 setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

2. Zu § 2

- 2.1 Die schriftliche Zusage auf Umzugskostenvergütung wird für landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene vom Evangelischen Oberkirchenrat, für kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene von den Kirchengemeindeämtern und für kirchenbezirkliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Dekanaten erteilt. Für die Anträge der Hinterbliebenen nach § 1 Abs. 1, Satz 2 ist die letzte Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen zuständig.
- 2.2 Bei einer Versetzung, die aufgrund einer Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle erfolgt, liegt im Regelfall eine Versetzung aus dienstlichen Gründen vor. Dies gilt nicht, wenn bei Pfarrern der letzte Stellenwechsel weniger als fünf Jahre (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KUKG) oder bei Gemeindediakonen und Religionspädagogen der letzte Stellenwechsel weniger als vier Jahre zurückliegt.
- 2.3 Ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn der Umziehende keine Residenzpflicht hat und seine Wohnung in einer Entfernung von bis zu 30 km zur neuen Arbeitsstätte liegt.
- 2.4 Versetzungen, Umsetzungen, die aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung erfolgen, werden von Absatz 3 nicht erfaßt. Gleiches gilt, wenn die Räumung der Dienstwohnung eine Folgemaßnahme der disziplinarrechtlichen Entscheidung darstellt.

3. Zu § 3

3.1 Die Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 Nr. 2 darf nicht zugesagt werden, wenn der Berechtigte

- a) durch sein Verhalten dem Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben hat oder
- b) auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden soll oder
- c) durch sein Verhalten Anlaß zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis gegeben hat oder
- d) die Wohnung von sich aus räumen will, um z. B. eine eigene Wohnung oder eine andere bereits gemietete Wohnung zu beziehen.

3.2 Absatz 1 gilt nur für Abordnungen, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate ausgesprochen werden und bei welchen ein Wechsel des Dienstortes erfolgt

3.3 Grundsätzlich ist ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren von seiten der Landeskirche nicht erwünscht, so daß nur in begründeten Ausnahmefällen eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden kann. Entsprechendes gilt für den Stellenwechsel von Gemeinédiakonen und Religionspädagogen vor Ablauf von vier Jahren.

4. Zu § 4

Zuwendungen im Sinne des Absatzes 3 sind sowohl Geld- wie auch Sachleistungen.

5. Zu § 5

5.1 Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der Berechtigte zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens drei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschlägen für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der Berechtigte die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Spediteur überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung vom Berechtigten schriftlich zu bestätigen. Sofern zwischen dem günstigsten und dem teuersten Anbieter keine Kostendifferenz von 400,00 DM liegt, ist ein weiteres Angebot einzuholen.

5.2 Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit gesonderter Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags aufzunehmen. Einzeln auszuweisen sind insbesondere

- a) der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderaum in Kubikmeter),
- b) die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- c) der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z. B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
- d) der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Bei Kostenvoranschlägen mit einem Pauschalpreis sind die einzelnen Leistungen ebenfalls auszuweisen; lediglich eine Preisangabe für die Teilleistungen ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

Enthalten nicht mindestens drei Kostenvoranschläge einen Festpreis, werden Kostenvoranschläge mit einem Gesamtpreis, den der Spediteur nicht verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat, erstattungsmäßig wie Festpreisangebote behandelt.

5.3 Als notwendige Auslagen für eine Transportversicherung können Umzugskosten rechtlich bis zu 2,5 vom Tausend der Versicherungssumme erstattet werden, die sich nach Abzug von DM 4.000,00 für je 5 Kubikmeter Rauminhalt des Umzugsgutes ergibt. Voraussetzung ist, daß die Versicherungssumme der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht.

5.4 Die notwendigen Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Festpreis werden unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen erstattet. Der Berechtigte hat in dem Antrag auf Umzugskostenvergütung anzugeben, ob alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens drei Kostenvoranschläge nach Nr. 1 beigelegt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 50 v.H. der nach Abzug von eventuellen Preisnachlässen gezahlten Beträge als notwendig anzuerkennen.

5.5 Die Berechtigten sollen, soweit der Umzug der Beschäftigungsbehörde bekannt ist, in geeigneter Form auf die Verwaltungsvorschrift zu § 5 hingewiesen werden.

5.6 Für die Beantragung der Umzugskostenvergütung ist der als Muster beigelegte Vordruck zu verwenden (vgl. Anlage).

6. Zu § 6

- 6.1 Der Begriff der Fahrauslagen umfaßt die Fahrtkosten nach § 3 Dienstreisegesetz und die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Dienstreisegesetz.
- 6.2 Reisen mit dem Berechtigten nach Absatz 1 andere Personen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 in dessen privatem Pkw, so ist für diese eine Mitnahmeentschädigung gemäß § 4 Abs. 3 Dienstreisegesetz zu zahlen.

7. Zu § 7

- 7.1 Mietentschädigung kommt nur dann in Betracht, wenn für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen gezahlt werden muß.
- 7.2 Erstattungsfähig ist jeweils die Miete der nicht benutzten Wohnung.
- 7.3 Zur Miete gehören auch die nach dem Mietvertrag zu zahlenden Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für den festgestellten Eigenverbrauch. Ein Einstellplatz ist wie eine Garage zu behandeln.
- 7.4 Steht Mietentschädigung nicht für den vollen Kalendermonat zu, wird nur der Teil gezahlt, der auf die tatsächlichen Tage des Kalendermonats entfällt.
- 7.5 Wenn der Berechtigte die Wohnung gemeinsam mit nicht nach § 5 Abs. 3 berücksichtigungsfähigen Personen angemietet hat, wird die Mietentschädigung nur anteilig nach der Anzahl der Bewohner gewährt.

8. Zu § 8

- 8.1 Als notwendig werden Kosten dann nicht in vollem Umfang erachtet, wenn die neue Mietwohnung unangemessen groß ist oder weit über dem ortsüblichen Mietwert liegt.

8.2 Wenn der Berechtigte die Wohnung gemeinsam mit nicht nach § 5 Abs. 3 berücksichtigungsfähigen Personen angemietet hat, werden Wohnungsvermittlungsgebühren nur anteilig nach der Anzahl der Bewohner erstattet.

8.3 Nicht erstattungsfähig sind Vermittlungsgebühren, die an Verwandte bis zum dritten Grad gezahlt werden.

9. Zu § 9

9.1 Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Bad und Toilette. Den Wohnungsbegriff erfüllt außerdem ein Ein-Zimmer-Appartement mit Kochgelegenheit und Bad/WC als Nebenraum. Die Wohnungsvoraussetzungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Im Einzelfall ist auf Nachfrage der Mietvertrag vorzulegen.

9.2 Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

10. Zu § 12

Umzugsvorbereitung im Sinne des Absatzes 2 ist z. B. die Beauftragung eines Umzugsunternehmens im Hinblick auf die bisherige Rechtslage.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsvorschrift zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (VV-KUKG)

Antrag auf Umzugskostenvergütung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder deutlich ausfüllen! Grau hinterlegte Felder sind nur von der Festsetzungsstelle auszufüllen!

Evangelischer Oberkirchenrat Personalverwaltung Postfach 22 69 76010 Karlsruhe	Eingangsstempel
---	-----------------

Antragsteller/in:	
Name, Vorname:	Amts-/Dienstbezeichnung:
Dienststelle:	Telefon (dienstlich):

Erstattungszusage/Zusagetatbestand (§§ 2, 3 KUKG)
Datum von Erlass/Verfügung:

Persönliche Verhältnisse	
Am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes war ich:	
☐ ledig	☐ verheiratet (siehe Hinweis 1)

Es sind mit mir umgezogen und leben auch nach dem Umzug mit mir in häuslicher Gemeinschaft:		
☐ Ehegatte	☐ Kinder	☐ andere Personen i. S. des § 5 Abs. 3 KUKG (siehe Hinweis 2)

Vor- und ggf. abweichender Zuname/Verwandtschaftsverhältnis:	
1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

Angaben zum Umzug	
Bisherige Dienststätte:	Neue Dienststätte:
Straße/Hausnr.:	Straße/Hausnr.:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Bisherige Wohnung:	Neue Wohnung:
Straße/Hausnr.:	Straße/Hausnr.:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:

Umzugsgut ausgeladen am:

Am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes hatte ich ☐ eine Wohnung ☐ keine Wohnung (siehe Hinweis 3)	Nach dem Umzug habe ich ☐ eine Wohnung ☐ keine Wohnung (siehe Hinweis 3)
--	--

Ich beantrage hiermit die Erstattung der in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Umzugskosten und bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Bankleitzahl:	Kontonummer:	Geldinstitut:
---------------	--------------	---------------

Auf die beantragte Umzugskostenvergütung habe ich oder eine der mitumgezogenen und auch nach dem Umzug mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

☐ keine Zuwendungen (Geld- wie auch Sachleistungen) erhalten beziehungsweise zu erwarten

☐ Zuwendungen erhalten: (bitte Kopie der Erstattungszusage beifügen)	DM	Angabe der Dienst- oder Beschäftigungsstelle
--	----	--

☐ Abschläge erhalten: (bitte Kopie der Erstattungszusage beifügen)	DM	Angabe der Dienst- oder Beschäftigungsstelle
--	----	--

Erklärung

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Umzugskosten sind mir tatsächlich entstanden. Mir ist bekannt, dass ich die gewährte Umzugskostenvergütung aus Anlass der Einstellung zurückzahlen haben, wenn ich vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von mir zu vertretenden Grund aus dem Dienst ausscheide (§ 3 Abs. 3 KUKG).

Ich erkläre hiermit, dass ich selbst an die Umzugsfirmen herangetreten bin und diese zur Abgabe der Angebote aufgefordert habe. Keine dieser Firmen hat Kenntnis über die Namen der Konkurrenten erhalten.

Alle vertraglich vereinbarten Leistungen wurden erbracht.

☐ ja ☐ nein, Erläuterung:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

1. Verheirateten stehen Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen gleich, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist. Ferner Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren sowie Ledige, die auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigen.
2. Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten sowie an Kindes statt angenommenen Kinder und die Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen, in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägte bis zum zweiten Grad, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.
3. Eine Wohnung im Sinne des § 9 Abs. 1 KUKG besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Bad und Toilette. Den Wohnungsbegriff erfüllt außerdem ein Ein-Zimmer-Appartement mit Kochgelegenheit und Bad/WC als Nebenraum. **Die Wohnungsvoraussetzungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen.** Im Einzelfall ist auf Nachfrage der Mietvertrag vorzulegen.
4. **Bitte vollständige Nachweise beifügen.**

- 3 -

Zusammenstellung der Umzugskosten				
1. Beförderungsauslagen (§ 5 KUKG)				
			Kostenberechnung - von der Festsetzungsstelle auszufüllen -	
Beleg Nr.	Kostenart	DM	DM (inkl. MWSt.)	Erläuterungen
	1. Umzug ohne Spediteur nachgewiesene notwendige Auslagen			
	2. Umzug mit Mietwagen (zuzüglich Benzinkosten)			
	3. Umzug mit Spediteur 3.1 Umzugsfirma:			
	3.2 Vergleichsangebot Firma:			
	3.3 Vergleichsangebot Firma:			
	3.4 Vergleichsangebot Firma:			
Kosten A				
	Rechnungsbetrag lt. Umzugsfirma abzüglich nicht erstattungsfähiger Nebenleistungen:		(s. 3)	
	Schreinerleistungen:			
	Elektroarbeiten:			
	Installationsarbeiten:			
	1.*) Packerleistungen lt. Rechnung	Stunden		
	2. erstattungsfähige Packerstunden	10 Stunden		
	3. zuzüglich Ehegatten	Stunden		
	4. zuzüglich Kinder	Stunden		
	5.*) Höchstbegrenzung	Stunden		
	6. nicht erstattungsfähig (1* / 5*)	Stunden (X)		
	(X) x DM + Mehrwertsteuer:			
	A berücksichtigungsfähiger Rechnungsbetrag:			
Kosten B				
	1.*) Rechnungsbetrag lt. Umzugsfirma für	m³		
	2. berücksichtigungsfähiger Laderaum (max.) =	70 m³		
	3. Zuschlag Angehörige x 10 m³ =	m³		
	4.*) berücksichtigungsfähiger Laderaum insgesamt (höchstens 100 m³)	m³		
	5. nicht erstattungsfähiger Kostenanteil	m³		
	Berechnung: DM x m³ (4*)	m³ (1*)		
	1. Erstattungsbetrag Beförderungsauslagen			
2. Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 8 KUKG)				
Beleg Nr.	Kostenart	DM	DM	Erläuterungen
	Laut Nachweis:			Obergrenze: 2 Monatsmieten zzgl. USt.

3. Reisekosten (§ 6 KUKG)

			Kostenberechnung - von der Festsetzungsstelle auszufüllen -	
Beleg Nr.	Kostenart	DM	DM	Erläuterungen
	3.1 Umzugsreise			
	☐ Fahrtkosten öffentliche Verkehrsmittel (bitte Belege beifügen)			
	oder ☐ Privat-Kfz			
	gefahrte Kilometer Anzahl d. Mitfahrer			
	3.2 entweder zwei Besichtigungsreisen einer Person			
	1. Reise			
	von nach			
	☐ Fahrtkosten öffentliche Verkehrsmittel (bitte Belege beifügen)			
	oder ☐ Privat-Kfz gefahrte Kilometer:			
	2. Reise			
	von nach			
	☐ Fahrtkosten öffentliche Verkehrsmittel (bitte Belege beifügen)			
	oder ☐ Privat-Kfz gefahrte Kilometer:			
	3.3 oder eine Besichtigungsreise von zwei Personen			
	von nach			
	☐ Fahrtkosten öffentliche Verkehrsmittel (bitte Belege beifügen)			
	oder ☐ Privat-Kfz gefahrte Kilometer:			
	triftiger Grund für Kfz-Benutzung			
	☐ nein			
	☐ ja, weil			
	II. Erstattungsbetrag Reisekosten			
4. Pauschvergütung (§ 9 KUKG)				
	1. Ledige	(DM 500,00)		
	2. Verheiratete	(DM 700,00)		
	3. Erhöhungsbetrag für Person/en	(je DM 125,00)		
	III. Erstattungsbetrag Pauschvergütung			

5. Mietentschädigung (§ 7 KUKG)				
			Kostenberechnung - von der Festsetzungsstelle auszufüllen -	
Beleg Nr.	Kostenart	DM	DM	Erläuterungen
	Für eine Übergangszeit mußte Miete aus zwei Mietverhältnissen gezahlt werden. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt (z. B. Mietvertrag, Zahlungsbelege, Kündigungsschreiben).			
	5.1 Bisherige Wohnung (Garage)			
	gekündigt am: zum:			
	Miete nach dem Umzug: vom: bis:			längstens für 3 Monate
	Die Wohnung (Garage) wurde während dieser Zeit ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt: ☐ nein ☐ ja			
	von bis			
	Auslagen für das vorzeitige Weitervermieten:			höchstens eine Monatsmiete
	Mieterlös:			
	5.2 Neue Wohnung (Garage)			
	gemietet ab: bezogen am:			
	Miete vor dem Umzug: vom: bis:			längstens für 3 Monate
	Die Wohnung (Garage) wurde während dieser Zeit ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt: ☐ nein ☐ ja			
	von bis			
	Mieterlös:			
IV. Erstattungsbetrag Mietentschädigung				
Umzugskostenvergütung				
1.				Beförderungsauslagen
2.				Wohnungsvermittlungsgebühr
3.				Reisekosten
4.				Pauschale
5.				Mietentschädigung
		abzüglich:		Zuwendungen anderer Dienststellen
V. Auszahlungsbetrag insgesamt:				
Sachlich und rechnerisch richtig:				
Datum		Unterschrift		

Bekanntmachungen

OKR 28.1.1998 **Einführung** AZ: 14/2 **des neuen Landesbischofs**

Die Landessynode hat in ihrer außerordentlichen Tagung in Bad Herrenalb am 24. und 25. Juli 1997 Herrn Dekan Dr. Ulrich Fischer in Mannheim zum Landesbischof gewählt. Der Landeskirchenrat hat am 28. Januar 1998 den gewählten Landesbischof gemäß § 122 der Grundordnung ernannt. Die gottesdienstliche Einführung des neuen Landesbischofs findet am 31. März 1998 in der Stadtkirche in Karlsruhe statt.

OKR 15.1.1998 **Frühjahrstagung 1998** AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 26. bis 29. April 1998 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 16. März 1998 ab.

OKR 19.1.1998 **Ermäßigungssatz bei Pauschal-** AZ: 21/62 **besteuerung nach § 12 b Abs. 1** **und 2 AR-N**

Infolge Senkung des Solidaritätszuschlages ab 1.1.1998 von 7,5 % auf 5,5 % vermindert sich der Satz, um den das Arbeitsentgelt im Pauschalbesteuerungsfall nach § 12 b Abs. 1 und 2 AR-N zu ermäßigen ist vom gleichen Zeitpunkt ab von 18,63 % auf **18,37 %**.

OKR 9.2.1998 **Beihilfe in Krankheitsfällen** AZ: 21/547 **Änderungen im Beihilferecht**

Informationen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) zur Änderungen im Beihilferecht für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestellten- und Arbeiterverhältnis sowie Auszubildende:

1. Beihilferechtliche Gleichstellung freiwillig gesetzlich Krankenversicherter, die einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, mit pflichtversicherten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Das Land Baden-Württemberg hat die Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes neu gefaßt und die Bekanntmachung vom 04.09.1997 im Gemeinsamen Amtsblatt vom 22.10.1997, S. 553, veröffentlicht. Die Neufassung berücksichtigt auch die durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-Neuordnungsgesetz) vom 23.06.1997 (BGBl. I. S. 1520) eingetretenen Änderungen. Die vom Bundesgesetzgeber nunmehr auch den in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten eröffnete Möglichkeit, anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, macht es nach Ansicht des Finanzministeriums Baden-

Württemberg erforderlich, daß freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, die einen Beitragszuschuß des Arbeitgebers nach § 257 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) erhalten, beihilferechtlich wie pflichtversicherte Arbeitnehmer behandelt werden.

Das Land wendet diese Änderung seit 1.12.1997 an.

Der Evangelische Oberkirchenrat schließt sich dieser Auslegung an und bittet, ab **1. April 1998** entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsämter und sonstigen personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unverzüglich von der geänderten Handhabung zu unterrichten.

Nach Mitteilung des KVBW bedeutet dies in der Praxis, daß für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen, Beihilfe in der Regel nur noch dann gewährt werden kann, soweit dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf eine Sachleistung nicht zusteht oder er vom Versicherungsträger nur einen Zuschuß beanspruchen kann. Damit entfällt die Beihilfe z.B. für die Behandlung durch Nichtkassenärzte und Heilpraktiker, aber auch zu Aufwendungen für Arznei- und Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen). Entsprechendes gilt bei zahnärztlicher Behandlung für Kunststoff-, Edelmetall- und Keramikfüllungen, für implantologische Leistungen sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen. Desweiteren sind ab dem genannten Zeitpunkt bei stationärer Krankenhausbehandlung die Kosten für Wahlleistung Arzt (Chefarztbehandlung) und Unterkunft (Zweibettzimmer) nicht mehr beihilfefähig.

Sofern Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Ergänzung zur bisherigen Beihilfeberechtigung entsprechende beihilfekonforme private Zusatzversicherungen abgeschlossen haben, empfiehlt sich unbedingt eine Überprüfung des Krankenversicherungsschutzes.

2. Ausschluß der Beihilfefähigkeit von Zahnersatz bei pflichtversicherten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und ihnen gleichgestellten Personen, für Versicherte, die nach dem 31.12.1978 geboren sind

In den neu gefaßten Hinweisen des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes vom 04.09.1997 (GABl. vom 22.10.1997, S. 553) wird klargestellt, daß Aufwendungen pflichtversicherter und ihnen gleichgestellter Arbeitnehmer, für die der Versicherungsträger keine Sachleistung mehr erbringt, weil sie der Gesetzgeber aus dem Sachleistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen hat, nicht beihilfefähig sind. Der KVBW wird sich insoweit dem Vorgehen des Landes anschließen. Dies bedeutet, daß Aufwendungen für die Versorgung mit Zahnersatz bei Versicherten, die nach dem 31.12.1978 geboren sind, seit dem Inkrafttreten des Beitragsentlastungsgesetzes vom 01.11.1996 (BGBl. I S.1631) am 01.01.1997 künftig regelmäßig nicht mehr beihilfefähig sind.

OKR 21.1.1998
AZ: 22/5

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung des sog. Nutzungsentgelts § 11 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz im Fall von Dienst einschränkungen

Nach § 11 Abs. 5 Pfarrbesoldungsgesetz können Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung des sog. Nutzungsentgelts nach § 11 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz künftig auf Antrag genehmigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Zustimmung des Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds)
- Dringende Notwendigkeit der Besetzung der Stelle mit eingeschränktem Dienstverhältnis aus Sicht des Kirchenbezirks und des Personalreferats
- Bestreiten des Familieneinkommens ausschließlich durch das Gehalt des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin
- Höhe des steuerlichen Mietwertes des bewohnten Pfarrhauses liegt über DM 1.200,-

Dieser Entschluß erleichtert künftig Ausnahmeentscheidungen im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Ermessens (§ 11 Abs. 5 Pfarrbesoldungsgesetz). Antragsteller, die bislang abschlägig beschieden wurden, werden gebeten zu prüfen, ob sich nach den vorstehenden Kriterien eine erneute Antragstellung empfiehlt.

OKR 23.12.1997
AZ: 22/13

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. März 1998 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Dr. Ade, Annegret	Baden-Baden
Graf, Sabine	Stuttgart
Hartwig, Renate	Flensburg
Ilzhöfer, Tatjana	Mosbach
Lehmann, Monika	St. Georgen
Malter, Axel	Neuenbürg
Miethke, Wolf Eckhard	Berlin
Openauer, Andreas	Hockenheim
Schumann, Ulrike	Hamburg
Voß, Stefan	Braunschweig
Dr. Zeilfelder-Löffler, Monika	Heidelberg
Zeller-Schock, Sabine	Karlsruhe

OKR 9.1.1998
AZ: 65/20

Verordnung über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen (Pfarrhaus-VO) vom 12.09.1995 (GVBl S. 272)
hier: Kleinreparaturen

Die bisherigen Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen vom 21.3.1970, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.5.1990

(GVBl.1991 S. 4), die durch die obige Verordnung außer Kraft gesetzt wurden, sahen, analog zu den kirchengemeindlichen Mietverhältnissen, die Kostentragungspflicht durch den Dienstwohnungsinhaber für Kleinreparaturen einen Betrag bis zu 80,00 DM im Einzelfall, maximal jedoch jährlich 400,00 DM vor.

Angesichts der erheblich gestiegenen Reparaturkosten werden wir den Kirchengemeinden empfehlen, bei neu zu begründenden Mietverhältnissen privatrechtlicher Natur bis zu 150,00 DM im Einzelfall, maximal jedoch 8 % der jeweils gültigen Jahresgrundmiete den Nutzungsbedingungen zugrunde zu legen. Diese Beträge, gestützt durch die ständige Rechtsprechung, decken sich im übrigen mit den Regelungen bei den landeskirchlichen Mietverhältnissen.

In analoger Anwendung hierzu gilt unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Pfarrhaus-VO mit sofortiger Wirkung auch für bereits bestehende Dienstwohnungsverhältnisse folgende Regelung:

150,00 DM im Einzelfall, maximal jedoch 8 % des Jahresbetrages des steuerlichen Mietwertes der Pfarrwohnung bzw. des Pfarrhauses (zu erfragen bei Ref. 7, Frau Haßler, vgl. auch GVBl. 1997 Nr. 14 S. 145).

Wir weisen darauf hin, daß es sich hierbei nicht um eine Eigenbeteiligung des Dienstwohnungsinhabers, unabhängig vom Rechnungsbetrag handelt. Vielmehr sind Rechnungsbeträge bis höchstens 150,00 DM zu erstatten, während Reparaturen mit einem Kostenaufwand von über 150,00 DM ausschließlich zu Lasten des Baupflichtigen gehen.

Die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde unter Bezugnahme auf § 14 Nr. 1 Pfarrvertretungsgesetz vorab informiert.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Haßler) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Ettlingen, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Alb-Pfingst)

Unser Glockenturm ist nicht der höchste, doch mit den Glocken „Gerechtigkeit“, „Frieden“ und „Bewahrung der

Schöpfung“ sowie dem „Mutmachglöcklein“ sind wir seit zwei Jahren in Bruchhausen deutlicher sichtbar und nicht zu überhören.

Die zum 1. April 1998 zu besetzende Stelle (100%) wird durch die Wahl des bisherigen Pfarrers zum hauptamtlichen Dekan eines anderen Kirchenbezirks frei.

Wir sind die jüngste der drei evangelischen Gemeinden Ettlingens mit 3.600 (von 10.500) Mitgliedern. Zur Luthergemeinde gehören die Ettlinger Ortsteile Bruchhausen mit Ettlingenweiler und Oberweiler sowie der Ortsteil Ettlingen-West. Wir haben zwei Gemeindezentren – in Bruchhausen und das Oberlinhaus in Ettlingen-West – sowie eine kleine Kirche in Bruchhausen für besondere Anlässe. Es bestehen zwei Ältestenkreise mit 8 und 6 Mitgliedern. Das geräumige Pfarrhaus (Wohnung: 147 qm, 6 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Amtsräume) mit großem Garten ist dem Gemeindezentrum in Bruchhausen angegliedert (erbaut Anfang der 70er Jahre).

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der mit ihren/seinen Fähigkeiten am weiteren Aufbau der Gemeinde mitwirkt, der/dem Zusammenarbeit ein Anliegen ist, dabei aber auch eigene Schwerpunkte setzt.

Wichtig sind uns:

- Das Feiern der Gottesdienste, gekennzeichnet durch thematische Klarheit, kreative Gestaltung, theologische Weite und Vielfalt,
- Seelsorge und gemeindliche Aktivitäten für junge Familien, Alleinstehende und Ältergewordene,
- Begleitung und Förderung aller ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- zeitlich begrenzte gemeindliche Projekte,
- Unterstützung der Kommunikation in der Gemeinde und mit anderen,
- deutliches Vertreten von Standpunkten der Luthergemeinde in der Öffentlichkeit, bei der Kooperation innerhalb der Kirchengemeinde Ettlingen (in den Gremien und der Ausgestaltung des gemeindlichen Lebens), im Kirchenbezirk und in der ökumenischen Zusammenarbeit.

In beiden Gemeindezentren finden sonntäglich Gottesdienste mit Kindergottesdienst statt. Es gibt verschiedene Gruppen und Kreise für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Die Konfirmandenarbeit wird nach Gemeindeteilen getrennt durchgeführt. Bislang wurde die Jugendarbeit und die Betreuung älterer Menschen von einem Gemeindediakon wahrgenommen. Vorgesehen ist der Einsatz eines Gemeindediakons mit Prädikantenausbildung schwerpunktmäßig für den Gemeindeteil Ettlingen-West.

Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Ferner ist ein Alten- und Pflegeheim mit ca. 50 evangelischen Bewohnern zu betreuen.

Im Gemeindezentrum in Ettlingen-West gibt es einen kirchlichen Kindergarten mit drei Gruppen. Hier sind ein Leiter und fünf Erzieherinnen tätig. Im Pfarramt des Gemeindezentrums in Bruchhausen arbeitet eine Sekretärin (16 Wochenstunden). Die Hausmeisterdienste werden von zwei Personen (1,5 Stellen) wahrgenommen.

Die Luthergemeinde liegt in unmittelbarer Nähe zur Kernstadt Ettlingen, dem Tor des Nordschwarzwaldes, einer attraktiven Stadt (38.500 Einwohner) mit historischem Kern, familienfreundlichem Flair (zahlreiche Schularten und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten) und vielseitigen kulturellen Angeboten. Außerdem prägt die Nähe zu Karlsruhe unsere Lebens- und Arbeitsverhältnisse.

Für weitere Auskünfte stehen die Vorsitzenden der Ältestenkreise, Frau Roswitha Krahn, Telefon 07243/98218, und Herr Dieter Eichsteller, Telefon 07243/79391, zur Verfügung.

Karlsruhe, Johannismgemeinde

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Johannismgemeinde wurde zum 1. August 1997 frei. Die Pfarrgemeinde umfaßt ca. 2.000 Gemeindeglieder in der Südstadt – nahe dem Stadtkern – und ist Teil der Kirchengemeinde Karlsruhe.

Neben der Johanniskirche liegt das Gemeindehaus mit frisch renoviertem Gemeindesaal, Pfarramt und Pfarrwohnung (6 Zimmer, ca. 200 qm). Unter demselben Dach befinden sich auch der 2gruppige Kindergarten und die Wohnungen des Hausmeisters (Kirchendiener) und Organisten. Garage und Hofanteil gehören dazu.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen zur Seite: Ein engagierter Ältestenkreis, viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Pfarramtssekretärin (1/2 Deputat), Hausmeister (Kirchendiener), nebenamtlicher Organist/Chorleiter und die Mitarbeiterinnen im Kindergarten.

Mit an der Johanniskirche orientiert sich die Paulusgemeinde. Aufgrund der landeskirchlichen Vorgaben wird das inhaltliche und strukturelle Zusammenwachsen der beiden Gemeinden die Aufgabe für die Zukunft sein. Die beiden Ältestenkreise koordinieren die gemeinsame Gemeindegemeinschaft in 2monatigen Sitzungen. Es gibt zum Teil gemeinsame Altenarbeit und eine vieltätige Kirchenmusik. Auch die Jugendarbeit wird gemeinsam verantwortet und begleitet.

Die Pfarrerin / der Pfarrer hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Im Gemeindebereich liegt ein privates Altenpflegeheim, in dem ca. alle 6 Wochen ein Nachmittagsgottesdienst gewünscht wird. Die gutnachbarlichen Kontakte zur katholischen Liebfrauentgemeinde sollen weiter gepflegt werden.

Der Stadtteil ist nicht homogen, d. h. in der Südstadt leben alte Menschen, Studenten, junge Familien, Arbeiter, Akademiker und Menschen vieler Kulturen mit- und nebeneinander. Hinzu kommt ein städtisches Übernachtungsheim für Obdachlose.

Der Ältestenkreis will mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer dieses Problemfeld angehen und die Struktur theologisch reflektieren, um Ideen und Arbeitsformen zur Integration zu finden. Die Verantwortung für die Südstadt drückt sich aus in regelmäßigen Festen unter Einbeziehung der Stadtteilvereine und -gruppen. Der Ältestenkreis wird mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer aus der vielfältigen Erfahrung neue Versuche zur Kontaktaufnahme mit den verschiedenen Altersgruppen bedenken und erproben. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht neue Impulse und Verstärkung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Im Kindergarten bieten sich vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit an.

Aus der Darstellung ergibt sich die Notwendigkeit zu überlegen, welche Arbeitsformen gekürzt werden, damit Kräfte für Neues frei werden.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem Dekanat Karlsruhe und Durlach, Telefon 0721/167260, in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

25. März 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Gaggenau, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde Gaggenau-Bad-Rotenfels wurde zum 15. August 1997 frei.

Sie kann mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 75% wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 14/1997 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Informationen erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Baden-Baden, Telefon 07221/9067-23, außerdem bei der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Hornung, Hebelstraße 26, 76571 Gaggenau, Telefon 07225/4586, oder bei Herrn Babbick, Langäckerweg 21a, 76571 Gaggenau, Telefon 07225/72478.

Leimen, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Wiesloch)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. November 1997 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/1997 enthalten.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Mannheim, Auferstehungsgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Auferstehungsgemeinde in Mannheim wird zum 1. April 1998 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/1997 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Vorsitzender des Ältestenkreises, Herr Peter Dörsam, tagsüber Telefon 07152/979310 und abends Telefon 0621/745168, sowie das Pfarramt der Auferstehungsgemeinde, Telefon 0621/751878, und das Dekanat Mannheim, Telefon 0621/1689215.

Sand

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Sand wurde zum 1. Juni 1997 frei.

Sie kann mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 75% wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/1997 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Das Evangelische Dekanat Kehl, Friedhofstraße 1, 77694 Kehl, Telefon 07851/3751, der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Werner Türkl, Hanauerstraße 52a, 77731 Willstätt-Sand, Telefon 07852/1717.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

11. März 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Landeskirchliche Pfarrstelle beim Südwestrundfunk (SWR) in Baden-Baden

Die Stelle der/des kirchlichen Rundfunkbeauftragten beim künftigen Südwestrundfunk (SWR) mit Sitz in Baden-Baden wird auf 1. Juli 1998 ausgeschrieben.

Zu den Aufgaben der/des Rundfunkbeauftragten gehören:

- Die Planung, Organisation und Begleitung der evangelischen Verkündigungssendungen in Hörfunk und Fernsehen;
- die Auswahl, Beratung und Fortbildung der Autoren und Autorinnen dieser Verkündigungssendungen;
- enge Kontakte mit den Wellen- und Fachredaktionen zur Beratung bei Sendungen, die kirchliche Themen betreffen;
- die Vermittlung von Gesprächspartnern und Verbindungen zwischen Gemeinden, Kirchen und Redaktionen;
- Vermittlung der Interessen der im Sendegebiet liegenden Landeskirchen, soweit diese nicht durch die landeskirchlichen Rundfunkräte und die Kirchenleitungen wahrgenommen werden.

Die Berufung der/des Rundfunkbeauftragten geschieht im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart. Die Arbeit des/der Rundfunkbeauftragten geschieht in intensiver Zusammenarbeit mit den Senderbeauftragten in Mainz und Stuttgart und den in den Landeskirchen im Sendegebiet des SWR Verantwortlichen der Kirchenleitungen.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im publizistischen und medialen Bereich,
- Kenntnisse der grundlegenden journalistischen und redaktionellen Anforderungen,
- die Fähigkeit, theologische Aussagen und Erkenntnisse in zeitgenössische Sprache umzusetzen,
- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit.

Die Zusammenarbeit aller Rundfunkbeauftragten wird durch eine Vereinbarung der im Sendegebiet des SWR liegenden Kirchen geregelt. Die drei Rundfunkbeauftragten in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart einigen sich auf eine/einen Senderbeauftragte(n), (Sprecherin/Sprecher), die/der die am SWR beteiligten Kirchen vertritt. Zeitlich mit dieser Ausschreibung für den Sitz Baden-Baden wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart die Stelle des kirchlichen Rundfunkbeauftragten am Landessender Stuttgart ausgeschrieben.

Informationen sind bei Kirchenrat Schnabel im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Oberkirchenrates Karlsruhe zu erfragen.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb 5 Wochen, spätestens bis

25. März 1998

mitzuteilen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat Diakonie und Seelsorge

Die Pfarrstelle

des/der Landesbeauftragten für Hörgeschädigten-Seelsorge

ist ab 1. September 1998 neu zu besetzen.

Für die Tätigkeit sind Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen in ihrer besonderen psychosozialen Situation notwendig.

Gute Kenntnisse der deutschen Gebärdensprache (DGS) und der Anwendung von kreativen und technischen Mitteln zur nonverbalen Kommunikation sind erforderlich.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Betreuung der Personal-Gemeinden der Gehörlosen im Großraum Heidelberg (7 Kirchenbezirke);
- Gottesdienste für Schwerhörige und Ertaubte;
- Zusammenarbeit mit den derzeit 11 Personal-Gemeinden der Gehörlosen im Gebiet der Landeskirche, Regelung von Vakanzen;
- Durchführung von überregionalen Veranstaltungen für Hörgeschädigte (z. B. Gemeindetage, Freizeiten, Erwachsenen-Bildungs-Seminare);
- Kontakt und Kooperation mit den schulischen Einrichtungen für Hörgeschädigte (RU, KU, Schul-GD);
- Koordination und mittelbare Fachaufsicht der kirchlichen Sozialarbeit bei Hörgeschädigten in Nordbaden;
- Aus- und Weiterbildung, Begleitung der z.T. hörgeschädigten Lektorinnen und Lektoren;
- Zusammenarbeit mit den Kirchenbezirks-Beauftragten für Hörgeschädigten-Seelsorge;
- Beratung von Gemeinden in Fragen der Integration von schwerhörigen und ertaubten Gemeindegliedern;
- Mitarbeit im Konvent der badischen Hörgeschädigten-Seelsorger/innen und -Lektor/innen und im Gemeindekonvent der Vertreter/innen aus den Gemeinden der Hörgeschädigten;
- Geschäftsführung im Landesbeirat (Beirat für die Arbeit mit Hörgeschädigten im Bereich der Landeskirche);
- konzeptionelle Aufarbeitung hörbehinderten-spezifischer Fragestellungen zur Beratung der Kirchenleitung;
- Zusammenarbeit mit Kollegen der katholischen Hörgeschädigten-Seelsorge.

Die Stelle ist dem Referat Diakonie und Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zugeordnet, Dienstsitz ist Heidelberg.

Nähere Informationen geben das Landespfarramt für Hörgeschädigten-Seelsorge, Pfarrer Kurt Wieland-Holtzhausen, Moltkestr. 22, 69120 Heidelberg, Telefon 06221-475342, oder das Referat 5 im Evangelischen Oberkirchenrat, Telefon 0721/9175-510.

Interessentinnen/Interessenten an der Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von 5 Wochen, spätestens bis

25. März 1998

mitzuteilen.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Krankenhauspfarrstelle bei der Evangelischen Diakonissenanstalt wird zum 1. März 1998 frei.

Sie kann mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 0,5 wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/1997 enthalten.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

11. März 1998

mitzuteilen.

V. Sonstige Stellen

Nochmalige Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelischen Kirchengemeinde Ispringen/Ersingen, Dekanat Pforzheim-Land** -
1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats - Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 - angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

11. März 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Oliver Elsässer, bisher beurlaubt, zum Pfarrer in Kirnbach mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Martina Fuchs in Graben-Neudorf zur Pfarrerin der Lukasgemeinde in Pforzheim mit Wirkung vom 1. April 1998,

Pfarrvikarin Ute Haizmann in Karlsruhe (theologische Mitarbeiterin im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft des Evangelischen Oberkirchenrats) zur Pfarrerin in Bühl mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Judith Winkelmann in Freiburg (Friedensgemeinde) zur Pfarrerin in Riegel mit Wirkung vom 1. März 1998.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Schuldekan Pfarrer Wolfgang Koch in Baden-Baden zum theologischen Mitarbeiter im Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung vom 1. April 1998.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Direktors Pfarrer Karlheinz Zuckschwerdt in Mannheim (Leiter des Diakonischen Werkes) zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Mannheim.

Verleihen:

Den Titel „Kirchenmusikdirektor“ dem Bezirkskantor Georges Aubert bei der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg.

Versetzt:

Pfarrvikar Armin Graf in Offenburg (Auferstehungsgemeinde) in den Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Ralph Hartmann in Pforzheim (Lukasgemeinde) nach Blankenloch (Michaelisgemeinde) mit Wirkung vom 1. April 1998,

Pfarrvikar Matthias Hessnauer in Gundelfingen nach Gengenbach mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Christian Kühlewein in Maulburg nach Ettlingen (Luthergemeinde) mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Dr. Thomas Schalla in Bruchsal (Luthergemeinde-Nord) nach Karlsruhe zum Evangelischen

Oberkirchenrat (als theologischer Mitarbeiter im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Detlev Schilling in Weil a.Rh. (Gemeinde Alt-Weil) in den Kirchenbezirk Schwetzingen mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Stefan Schöni im Kirchenbezirk Heidelberg nach Neckarelz mit Wirkung vom 1. Februar 1998.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Dr. theol. Annegret Ade als Pfarrvikarin in Konstanz-Litzelstetten mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Sabine Graf als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Freiburg zur Mithilfe im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Renate Hartwig als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Alb-Pfingst zur Mithilfe im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Tatjana Ilzhöfer als Pfarrvikarin in Bruchsal (Luthergemeinde-Nord) mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Heike Kuhn-Salomek als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Heidelberg zur Mithilfe im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. Februar 1998,

Pfarrvikarin Monika Lehmann als Pfarrvikarin in Maulburg mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Axel Malter als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Baden-Baden mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Wolf Eckhard Miethke als Pfarrvikar in Adelsheim mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Andreas Obenauer als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zur Mithilfe im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Ulrike Schumann als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Pforzheim-Land zur Mithilfe im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikar Stefan Vob als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zur Mithilfe im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Dr. theol. Monika Zeilfelder-Löffler als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Heidelberg zur Mithilfe im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. März 1998,

Pfarrvikarin Sabine Zeller-Schock als Pfarrvikarin in Müllheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) mit Wirkung vom 1. März 1998.

Emannt:

Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. Petra Böß bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. Februar 1998 zur Kirchenverwaltungsinspektorin.

Forstoberinspektor Hans-Peter Nelius bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Forstamtmann.

Es treten in den Ruhestand:

Kirchenoberverwaltungsrat Dieter Benneter beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum 1. Februar 1998,

Pfarrer Manfred Dumont in Schwetzingen (Luthergemeinde) auf 1. Mai 1998,

Pfarrer Dr. theol. Gießer in Kirchzarten-Stegen (Heiliggeistgemeinde) auf 1. April 1998,

Pfarrer Dieter Gollner in Mosbach (Luthergemeinde) auf 1. April 1998

Kirchenrat D.h.c. Hans Maab in Karlsruhe (Leiter der Abteilung Religionspädagogische Einzelfragen im Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde des Evangelischen Oberkirchenrats) auf 1. April 1998.

Pfarrer i.A. Otto Reich, zuletzt in der Auferstehungsgemeinde Mannheim, zum 1. April 1998,

Pfarrer Werner Widder in Göbrichen auf 1. Juni 1998.

Gestorben:

Prälat i.R. Dr. rer. nat. Ernst Köhnlein, zuletzt im Kirchenbezirk Mittelbaden, am 12. Januar 1998.

Berichtigungen

Im GVBl. Nr. 16/97 S. 153 ist das kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht.

Hierbei ist folgende Korrektur anzubringen:

In Artikel 1 Satz 1 sind das Datum und die Fundstelle **28. Oktober 1991 (GVBl. S. 113)** abzuändern in: **28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173)**.

Im GVBl. Nr. 2/98 S. 30 ist die Staatsgenehmigung für den Steuerbeschluß der Landessynode veröffentlicht.

Hierbei ist folgende Korrektur anzubringen:

Im Absatz 2 Satz 1 ist das Datum **1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997** abzuändern in: **1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999**.